|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| [ ]  **Lernaufgabe** | [ ]  Grundschule | [x]  Realschule  | [x]  Fachoberschule |
| [ ]  **Projekt** | [x]  Mittelschule | [x]  Gymnasium | [x]  Berufsoberschule |
| [x]  **Material** | [ ]  Förderschule | [x]  Wirtschaftsschule  | [x]  Berufsschule |
|  |  |  | [x]  Sek. l [x]  Sek. ll |

## Antisemitismus vor Gericht: Ausgewählte Gerichtsurteile zu antisemitischen Vorfällen

## Hinweise und Anregungen zur Einbindung in den Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler werden zu **Beginn der Stunde** mit dem der Gerichtsverhandlung zugrundeliegenden Sachverhalt konfrontiert und sollen zunächst spontan eine Einschätzung abgeben, bevor sie sich in einer ersten **Erarbeitungsphase** mit den einschlägigen Rechtsvorschriften befassen. Auf dieser Grundlage sollen sie – in Partnerarbeit oder in Kleingruppen – ein Urteil fällen. Es bietet sich an, wesentliche Argumente schriftlich festzuhalten – etwa über eine digitale Pinnwand. Dort können auch Fragen gesammelt werden, die sich angesichts der knappen Beschreibung des antisemitischen Vorfalls ergeben und deren Beantwortung für die Urteilsbemessung wichtig sein könnte. Der Vergleich der von den Schülerinnen und Schüler erwogenen mit den tatsächlich gerichtlich gefällten Urteilen bildet eine Grundlage für die **abschließende Diskussion**. Am **Ende der Diskussion** kann der Ausgangspunkt der Unterrichtssequenz wieder im Mittelpunkt stehen: Die Frage, wie sich antisemitischen Handlungen begegnen lässt, soll explizit die Möglichkeiten jedes einzelnen Schülers, jeder einzelnen Schülerin verdeutlichen, sich Antisemitismus entgegenzustellen.

## Zum Hintergrund der ausgewählten Urteilsbegründungen

Die ausgewählten Fälle sowie die Urteilsbegründungen finden sich auf <https://www.kostenlose-urteile.de/>, einem Angebot, das sich ausdrücklich an juristische Laien richtet. Das Verfahren bei der Zusammenstellung und Kommentierung der Urteile wird unter der Rubrik „Über uns“ geschildert. Die Seite wird von der ra-online GmbH in Berlin erstellt, die sich auf Internetdienstleistungen für Rechtsanwälte und Rechtanwältinnen spezialisiert hat.

## Fall 1: „Facebook-Posts“

**Tatbestand:**

Auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil veröffentlichte ein 24-jähriger junger Mann im März 2020 ein Foto von Rudolf Heß in Uniform mit Hakenkreuzbinde. Zu lesen war: „Rudolf Heß - Ich bereue nichts!“. Am 19. April 2020 stellte er dann ein Foto von Adolf Hitler auf seine Seite und wies auf dessen Geburtstag (20. April) hin. Ergänzt wurde dies mit einem Link auf ein Video mit Bildmaterial aus der Zeit des Nationalsozialismus, unterlegt mit Auszügen aus Hitler-Reden.

**Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB):**

**§ 86a StGB – Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen**

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 […] bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt […] verwendet […]

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

**§ 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln**

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Wer Propagandamittel […] die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. […]

(4) [Die Bestimmungen] gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

**Diskutiert den Fall. Einigt Euch schließlich auf ein Urteil und begründet es in Stichpunkten.**

**Urteil:**

Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe in Höhe von 3250 Euro (50 Tagessätze je 65 Euro) wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen.

**Auszüge aus der Urteilsbegründung:**

„Die dagegen gerichtete Berufung des Angeklagten blieb nun erfolglos. Auch die 5. Kleine Strafkammer des Landgerichts wertete beide Posts als verbotene Verwendung der Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Das gelte ohne Weiteres für das Hakenkreuz, das auf dem Bild von Rudolf Heß prominent zu sehen sei, so die Kammer. Es gelte aber ebenso für das Bild von Adolf Hitler. Denn der Angeklagte habe bewusst das Bild Hitlers als Symbol und Inbegriff für die verbotene NSDAP genutzt. […] Gesetzliche Ausnahmen, die eine Verbreitung entsprechender Symbole und Aufnahmen z.B. im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus erlauben, seien eindeutig nicht einschlägig. Vielmehr zeige der gesamte Kontext der Posts, dass der Angeklagte damit seine positive Einstellung zu der nationalsozialistischen Ideologie habe kundtun wollen. Auch das vom Amtsgericht verhängte Strafmaß von 50 Tagessätzen bestätigte das Landgericht. Lediglich die Höhe des einzelnen Tagessatzes reduzierte das Landgericht auf EUR 40,00, da das verfügbare Einkommen des Angeklagten zwischenzeitlich gesunken war.“

* **Quelle**: https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Osnabrueck\_5-Ns-13620\_Verbreitung-von-Abbildungen-von-Taetern-des-Nationalsozialismus-kann-strafbar-sein.news29729.htm?sk=91efcef756e912dd741e95308aa2d1a9 (Stand: 1. Dezember 2021)

## Fall 2: „Eine Beleidigung“

**Tatbestand:**

In einem Ort wurden die Mitteilungen der Gemeindeverwaltung von einem Verleger herausgegeben, der auch rechtsradikale Schriften verlegt. Der Vorsitzende der jüdischen Gemeinde forderte, dass die örtliche Verwaltung einen anderen Verleger beauftragt. Daraufhin bezeichnete der Verleger den Vorsitzenden der jüdischen Gemeinde als „frechen Juden-Funktionär“ und rief zum Boykott der jüdischen Gemeinde auf.

**Auszüge aus dem Grundgesetz und dem Strafgesetzbuch (StGB):**

**§ 130 StGB – Volksverhetzung**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

 wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. […]

**§ 185 StGB – Beleidigung**

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts […] oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Grundgesetz, Artikel 1**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

**Diskutiert den Fall. Einigt Euch schließlich auf ein Urteil und begründet es in Stichpunkten.**

**Urteil:**

Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu sechs Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Volksverhetzung und Beleidigung.

**Auszüge aus der Beurteilung des Falls durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG):**

Der Verurteilte wandte sich an das Bundesverfassungsgericht, um die Frage grundsätzlich zu klären.

„Das BVerfG hat entschieden, dass die Bezeichnung ‚Frecher Juden-Funktionär‘ und ein Boykottaufruf gegen eine jüdische Gemeinde nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist und daher eine Verurteilung wegen Volksverhetzung rechtfertigt. […]

Die Meinungsfreiheit verbietet daher den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung und lässt Eingriffe erst zu, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Das ist der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren. […] Allerdings ist für die Beurteilung von Äußerungen nach allgemeinen Grundsätzen ihre konkrete Wirkung im jeweiligen Kontext in Betracht zu nehmen. Dabei gebieten die besonderen Erfahrungen der deutschen Geschichte, insbesondere die damals durch zielgerichtete und systematische Hetze und Boykottaufrufe eingeleitete und begleitete Entrechtung und systematische Ermordung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands und Europas, eine gesteigerte Sensibilität im Umgang mit der abwertenden Bezeichnung eines anderen als Juden.“

* **Quelle**: https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Osnabrueck\_5-Ns-13620\_Verbreitung-von-Abbildungen-von-Taetern-des-Nationalsozialismus-kann-strafbar-sein.news29729.htm?sk=5342f32513b468a90415518591cd3cb2 (Stand: 1. Dezember 2021)